

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Tennisclub Stallikon" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Stallikon.

Artikel 3

Der Tennisclub Stallikon ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Artikel 4

Der Tennisclub Stallikon bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissportes in Stallikon. Er kann hiezu Grundstücke erwerben, Baurechts- oder Mietverträge abschliessen, Tennisplätze erstellen sowie alle anderen Handlungen vornehmen, welche der Ausübung und Förderung des Tennissportes in Stallikon dienen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Tennisclub Stallikon umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jungmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 6

Aktivmitglieder sind Personen ab dem 26. Altersjahr sowie Jungmitglieder.

Artikel 7

Junioren sind Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen. Jungmitglieder sind junge Erwachsene ab dem Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen.

Artikel 8

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt zur Anlage und sind willkommen bei allen Veranstaltungen des Clubs.

Artikel 9

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Tennisclub Stallikon durch jährliche Beiträge finanziell unterstützen.

Artikel 10

Die Generalversammlung (GV) kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Aktivmitgliedern, sind aber von der Leistung der Mitgliederbeiträge befreit.

Artikel 11

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes aufgrund eines bei ihm einzureichenden schriftlichen Gesuches (Online-Formular auf Homepage).

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Die Aktiv- und Passivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der GV festgesetzt, wobei die Höhe der Beiträge der Mitglieder wie folgt angesetzt wird:

Aktivmitglieder:

- Paarmitglieder CHF 950.-
- Paarmitglieder mit Zweitmitgliedschaft CHF 500.-
- Einzelmitglieder CHF 550.-
- Einzelmitglieder mit Zweitmitgliedschaft CHF 350.-
- Jungmitglieder CHF 200.-
- Junioren CHF 150.-
- Junioren ab 13 Jahren und
Elternteil Aktivmitglied CHF 100.-
- Junioren bis und mit 12 Jahren und
Elternteil Aktivmitglied CHF 0.-

Passivmitglieder CHF 50.-

Artikel 13

Ein Austritt aus dem Verein kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Er ist dem Verein schriftlich bis Ende des Kalenderjahrs mitzuteilen. Geht die Mitgliedschaft im Verlaufe eines Kalenderjahres zu Ende, so ist der Beitrag für das betreffende Jahr voll zu entrichten.

Artikel 14

Der Ausschluss kann vom Vorstand über ein Mitglied ausgesprochen werden, welches den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handelt, dem Ansehen des Clubs bzw. des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügt, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt. Auch ein ausgeschlossenes Mitglied hat den Beitrag für das betreffende Kalenderjahr voll zu entrichten.

Artikel 15

Mitglieder welche die Rechnung nicht bezahlen, werden gebührenpflichtig gemahnt. Der Vorstand setzt die Höhe der Gebühr fest. Die Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrags hat nach 2-maliger Mahnung automatisch den Ausschluss aus dem Club zur Folge.

Artikel 16

Die Verweigerung der Aufnahme und der Ausschluss eines Mitgliedes seitens des Vorstandes kann vom Betroffenen innert 10 Tagen durch schriftliche Erklärung beim Vorstand angefochten werden. Dieser hat die Angelegenheit der nächsten GV zum Entscheid zu unterbreiten. Der Entscheid der GV ist endgültig und wird nicht begründet.

Artikel 17

Bei Zeichnung eines Anteilscheins kann der Mitgliedsbetrag reduziert werden (gem. Liste Mitgliederbeiträge). Die Anteilscheine sind rückzahlbar.

Der Vorstand bestimmt das Datum der Rückzahlung. Diese hat spätestens innert 3 Jahren nach dem Ausscheiden zu erfolgen.

III. Organisation

Artikel 18

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 19

Die Generalversammlung (GV)

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Sie wird vom Vorstand ordentlicherweise bis Ende März eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufen.
- b) Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- c) Die GV wählt aus ihrem Kreis den Präsidenten und den übrigen Vorstand. Ebenso wählt sie zwei Rechnungs- und zwei Ersatzrevisoren, je für die Dauer von 2 Jahren. Die Gewählten sind wiederwählbar, die Rechnungsrevisoren, sofern es sich um Vereinsmitglieder handelt.
- d) Die GV genehmigt die vom Vorstand vorgenommenen Aufnahmen von Mitgliedern.

- e) Die GV entscheidet endgültig über die Verweigerung der Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern, sofern die Betroffenen den Entscheid des Vorstandes an die GV weitergezogen haben. Der Entscheid wird nicht begründet.
- f) Die GV hat das Recht, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren vorzeitig abuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- g) In die Kompetenz der GV fallen sodann:
 - Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Versammlung
 - Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) An der GV sind die Aktiv-, Jung-, und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, ebenso die Junioren ab dem 16. Altersjahr. Gönner- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- i) Anträge der Mitglieder an die ordentliche GV müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.
- k) Beschlüsse werden von der GV mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig, massgebend für das Zustandekommen eines Beschlusses ist diesfalls das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder.
- l) Über Gegenstände, die in der Einladung nicht angekündigt sind, darf nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

Artikel 20

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Vorstand entscheidet über allfällige, begründete Aufwandsentschädigungen.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er regelt durch Beschluss die Unterschriftenberechtigung.
- c) Der Vorstand nimmt im Verlaufe des Geschäftsjahres neue Mitglieder auf. An der nächstfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen GV sind die Neuaufnahmen zur Genehmigung vorzulegen.

- d) Der Vorstand entscheidet über die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes. Sein Entscheid kann innert 10 Tagen seit dessen Mitteilung an den Betroffenen von diesem beim Vorstand angefochten werden. Der Vorstand unterbreitet die Angelegenheit der GV zur endgültigen Beschlussfassung.
- e) Der Vorstand legt an der ordentlichen GV den Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung, diese zusammen mit einem Antrag der Rechnungsrevisoren, zur Genehmigung vor.
- f) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- g) Der Vorstand hat sich bei den Ausgaben an das Budget zu halten. Über ausserordentliche nicht budgetierte einmalige Auslagen kann er in eigener Kompetenz bis zum Betrag von CHF 6'000.-, bei wiederkehrenden bis zum Betrag von CHF 1'200.-, entscheiden. Die gesamten zusätzlichen Auslagen dürfen 10% des Budgets nicht übersteigen.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 21

Die Rechnungsrevisoren

- a) Mit der Revision der Rechnung kann auch ein Nichtmitglied, eine juristische oder natürliche Person, beauftragt werden.
- b) Die Revisionsstelle prüft die ihr vom Vorstand unterbreitete Jahresrechnung und stellt der GV Anträge betreffend Genehmigung.
- c) Sofern ein Revisor an der Prüfung verhindert ist, hat ein Ersatzmann einzuspringen.

IV. Mittel

Artikel 22

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Anteilscheinen

- c) den Darlehen
- d) anderen Einnahmen

V. Haftung und Rechtspflege (Ethik, Datenschutz)

Artikel 23

Für Schäden an vereinseigenem oder privatem Material, die durch Vereinsmitglieder oder deren Angehörige fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haften die Fehlbaren persönlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissportes zustossen. Die Mitglieder versichern sich selbst gegen Unfall.

Artikel 24

Der Tennisclub Stallikon setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Tennisclub Stallikon lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Tennisclub Stallikon anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports.

Artikel 25

Der Schutz der Privatsphäre ist dem Tennisclub Stallikon ein wichtiges Anliegen. Mit der Datenschutzerklärung wird erläutert, welche Personendaten zu welchem Zweck bearbeitet werden. Die Datenschutzerklärung ist ein separates Zusatzdokument und als integrierter Bestandteil der Statuten zu verstehen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 26

Die Statuten können durch die GV revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 27

Für die Auflösung des Vereins sind 2/3 der stimmenden Aktivmitglieder notwendig. Ist die Auflösung beschlossen worden, so bestimmen die Mitglieder in dieser letzten Versammlung mit einfachem Mehr, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. März 2025



Andi Thode



René Saner

Präsident
Tennisclub Stallikon

Finanzen & Mitgliederadministration
Tennisclub Stallikon